

Verordnung über das Schiessen am Banntag

Vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Zulässigkeit

¹ Im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ist am Banntag das Schiessen ohne Kugeln ausserhalb von Schiessanlagen gestattet:

- a. im Siedlungsgebiet während einer bestimmten Zeit innerhalb von festgelegten Schiesszonen;
- b. ausserhalb des Siedlungsgebiets, wenn dadurch keine Drittpersonen gefährdet werden.

² Die Gemeinden sind befugt, das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen zu verbieten.

§ 2 Festlegung der Schiesszeiten und der Schiesszonen

¹ Der Gemeinderat legt für das Siedlungsgebiet die Schiesszeiten und die Schiesszonen fest.

§ 3 Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum

¹ Die Veranstalter und der Gemeinderat sind verantwortlich, dass:

- a. die Bevölkerung rechtzeitig und in geeigneter Form über die Schiesszeiten und den Standort der Schiesszonen informiert wird;
- b. jene Schutzvorkehrungen getroffen werden, die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der beteiligten Personen erforderlich sind.

§ 4 Pflichten der Schützen

¹ Die Schützen sind verpflichtet, in der Nähe stehende Personen jeweils rechtzeitig zu warnen, bevor sie schiessen.

§ 5 Regelungen der Gemeinden

¹ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0471

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.1998	01.01.1999	Erstfassung	GS 33.0471